

 **Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus**

EU-Jahresvorschau 2022

Bericht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für
2022 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2022

Inhalt

Einleitung	5
Der Europäische Green Deal.....	7
„Farm to Fork“-Strategie	7
EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	8
Fit for 55 Paket	9
Landwirtschaft.....	10
Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027.....	10
Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU	11
Marktsituation und Marktmaßnahmen	12
Internationaler Handel und Freihandelsabkommen.....	13
Überarbeitung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (Statistics on Agricultural Input and Output – SAIO).....	14
Aktionsplan für die Entwicklung einer ökologisch-biologischen Produktion: auf dem Weg ins Jahr 2030.....	15
Bodenschutz	16
EU-Bodenstrategie	16
Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe	17
Forstwirtschaft.....	19
EU-Waldstrategie nach 2020.....	19
Entwaldungsverordnung	21
Weitere forstrelevante EU-Dossiers.....	22
UN-Waldforum (United Nations Forum on Forests – UNFF)	22
Phyto-sanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz.....	24
Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts	24
Neuartige genomische Verfahren	24
Überarbeitung der Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung.....	25
Wasserwirtschaft	26
Kommunale Abwasser-Richtlinie.....	26
Null-Schadstoff-Aktionsplan.....	27
Fischerei	28

Festlegung von Fangmöglichkeiten.....	28
Verordnungspaket zur Fischereiaufsicht.....	28
Umsetzungsdossiers	29
Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern	30
Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse..	30
Externe Fischereipolitik	30
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).....	31
Kohäsionspolitik/Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik	32
Programmperiode 2021–2027	32
REACT-EU.....	33
8. Kohäsionsbericht	33
Brexit Adjustment Reserve.....	33
EU Raumentwicklung/„Territoriale Agenda 2030 der EU“ EU-Stadtentwicklung/„Neue Leipzig-Charta und Urban Agenda Prozess“.....	34
Makroregionale Strategien der EU.....	35
Alpenraumstrategie (EUSALP)	36
Donauraumstrategie (EUSDR)	36
Telekommunikation und Post.....	37
Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation – e-privacy VO.....	37
Überprüfung der Roamingverordnung	38
Überprüfung der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Breitbandausbau	39
Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze	39
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt	40
Internationale Fernmeldeunion (ITU)-Vollversammlung 2022.....	40
Bergbau – Mineralische Rohstoffe.....	42
Verordnung über die Reduktion von Methanemissionen im Energiesektor	42
Aktionsplan „Kritische Rohstoffe“	43
Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe	43
Raw Material Supply Group	44
Bergbauabfall	44
Konfliktminerale	44
Tourismus	46
Transition Pathway für Tourismus im Rahmen der Industriestrategie.....	46

Initiative zu kurzfristigen Vermietungen	47
Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie	47
Multimodale digitale Mobilitätsdienste.....	47
Termine der Räte 2022.....	48

Einleitung

Die vorliegende EU-Jahresvorschau des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2022, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023) sowie des Arbeitsprogrammes der französischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2022) erstellt. Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der tschechischen Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2022) erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juli 2022.

Europa gemeinsam stärker machen

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2022 steht unter dem Titel „Europa gemeinsam stärker machen“. Ziel ist es gestärkt aus der COVID-19-Pandemie herzorzugehen sowie den grünen und digitalen Wandel zu beschleunigen und eine gerechtere, resilientere und kohäsivere Gesellschaft zu schaffen. So wird die Kommission auch im Jahr 2022 einen Fokus auf die Umsetzung der bereits 2020 vorgelegten Prioritäten legen:

- Der europäische Grüne Deal
- Ein Europa, das für das digitale Zeitalter
- Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung unserer europäischen Lebensweise
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Ebenso will die Kommission der jungen Generation verstärkte Aufmerksamkeit schenken. So wurde das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend ausgerufen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die verbesserte Rechtssetzung sowie Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts. Demnach soll sichergestellt werden, dass politische Entscheidungen auf Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse getroffen und Vorschriften zielgerichtet wie auch leicht ohne unnötige Regulierungslast befolgt werden können. Ebenso will sich die Kommission an den „One-in-one-out“-Grundsatz halten. Somit soll gewährleistet werden, die Belastung im Zuge der Einführung neuer Regelungen möglichst zu verringern.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird sich in seinen vielfältigen Politikfeldern in der Umsetzung dieser Ziele weiterhin aktiv einbringen und die österreichischen Interessen vertreten.

Der Europäische Green Deal

Der Green Deal wurde am 11. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission präsentiert und stellt eine neue Wachstumsstrategie für eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Union dar. Zentrales Ziel des Green Deal ist die Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050.

„Farm to Fork“-Strategie

Die Mitteilung zur „Vom Hof auf den Tisch“- bzw. „Farm to Fork“-Strategie, welches ein zentrales Element des Europäischen Green Deals darstellt, wurde am 20. Mai 2020 zusammen mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 von der Europäischen Kommission zur Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems vorgelegt.

Die Strategie umfasst Maßnahmen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette bis hin zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Gesamtziel ist ein nachhaltiges Lebensmittelsystem in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Strategie soll den nachhaltigen Lebensmittelkonsum sowie leistbare und gesunde Ernährung unterstützen. Es werden konkrete Ziele für die Umgestaltung des Lebensmittelsystems der EU bis 2030 vorgeschlagen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die für die EU Mitgliedsstaaten empfohlene Reduktion der Verwendung von und des Risikos durch chemische Pestizide um 50%, die Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20%, die Verringerung des Verkaufs von antimikrobiellen Mitteln für Nutztiere und Aquakultur um 50% sowie die Anhebung des Anteils der biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen auf 25 %.

Im Anhang zur Mitteilung ist ein Aktionsplan mit 27 konkreten Maßnahmen inklusive Vorlagezeitpunkten enthalten. Zu den bereits vorgelegten Vorschlägen der Kommission wird in diesem Bericht näher eingegangen. Im Jahr 2022 ist die Vorlage der nachstehenden Maßnahmen seitens der Kommission angedacht:

- Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes (1. Quartal)

- Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen zur Umwandlung in ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (2. Quartal)
- Präzisierung des Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln im AEUV im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Kollektivmaßnahmen (3. Quartal)
- Festlegung von Nährwertprofilen zur Einschränkung der Bewerbung von Lebensmitteln mit hohem Salz-, Zucker- und/oder Fettgehalt (4. Quartal)
- Vorschlag für eine Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelkontaktmaterialien (4. Quartal)
- Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite (4. Quartal)
- Vorschlag für eine Herkunfts kennzeichnung (Ursprungsangabe) für bestimmte Erzeugnisse (4. Quartal)
- Vorschlag für eine Überarbeitung der EU-Vorschriften über die Datumsangabe (Verbrauchsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum) (4. Quartal)

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Gemeinsam mit der Farm-to-Fork Strategie wurde am 20. Mai 2020 auch die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 veröffentlicht. Ziel der Strategie ist es, den Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt entgegenzuwirken. Im Rahmen der GAP wird bisher und zukünftig noch stärker ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Agro-Biodiversität geleistet. Die forstbezogenen Aspekte der Strategie werden federführend in der Expertengruppe „Forest and Nature“, einer Unterarbeitsgruppe des EU-Biodiversitätsausschusses der Europäischen Kommission (DG ENV) behandelt. Für Österreich sind das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) in diesem Gremium vertreten. In diesem Rahmen sollen Leitlinien für (Wieder-) Aufforstung, naturnahe Waldbewirtschaftung und Empfehlungen für das Unterschutzstellen von Urwäldern sowie „old growth forests“ festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das ambitionierte Ziel der EU, 10% der gesamten Landfläche der EU unter strengen Schutz zu stellen, Gegenstand der Beratungen.

Fit for 55 Paket

Im Dezember 2020 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union darauf, bis zum Jahr 2030 das Klimaziel von netto mindestens 55% Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 zu erreichen. Das sogenannte „Fit for 55“ Paket, das am 14. Juli 2021 von der Kommission präsentiert wurde, enthält eine Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte, die darauf ausgerichtet sind, die 55%ige Treibhausgasreduktion bis 2030 zu erzielen.

Die umfassten Rechtsakte sind u.a. die Emissionshandels-Richtlinie, Effort Sharing-Verordnung, LULUCF-Verordnung, Richtlinien Erneuerbare Energie und CO₂-Grenzausgleichsmechanismus. Am 15. Dezember 2021 wurde ein weiterer Teil des „Fit for 55“ Pakets veröffentlicht. Dazu zählen beispielsweise eine Verordnung zur Reduzierung der Methanemission im Energiebereich sowie eine Mitteilung zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen.

Die Maßnahmen des „Fit for 55“ Paket sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und sollen einander ergänzen. Von den einzelnen Maßnahmen sind auch die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau direkt betroffen. Zur Umsetzung des "Fit for 55" Pakets müssen alle Sektoren ihren Beitrag leisten. Die in den Verträgen der Europäischen Union und deren Arbeitsweise festgelegten Ziele, wie die Sicherstellung der Verfügbarkeit von leistbaren Lebensmitteln, müssen eingehalten werden (Art. 39 AEUV) und deren Kohärenz gesichert sein. Ebenso muss ein Fokus auf die Umsetzbarkeit gelegt werden.

Landwirtschaft

Die zentrale Grundlage für die Landwirtschaft bildet in erster Linie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU. Die GAP zählt seit jeher zu den zentralen und „vergemeinschafteten“ Politikbereichen der Europäischen Union und wurde seit ihrem 60-jährigen Bestehen stetig an die neuen Herausforderungen weiterentwickelt. Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik ist, ein nachhaltiges Agrarmodell in der gesamten EU umzusetzen, um die Ernährungssicherheit mit sicheren und leistbaren Lebensmitteln zu gewährleisten und für die europäischen Bürgerinnen und Bürger bedeutenden Leistungen der Landwirtschaft zu garantieren.

Gemeinsame Agrarpolitik 2023–2027

Nach der Vorlage der drei Legislativvorschläge zur Reform der GAP nach 2020 am 1. Juni 2018 durch die Europäische Kommission fanden sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament lange und intensive Verhandlungen dazu statt. Dadurch war es erforderlich, die Periode 2014–2020 um zwei Jahre zu verlängern, was mit der Verordnung (EU) 2020/2220 (Übergangsverordnung) erfolgte. Im Juni 2021 konnte schließlich eine politische Einigung unter den Gesetzgebern erzielt werden und am 6. Dezember 2021 wurden die drei Basisrechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Grundlage der nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Förderperiode 2023–2027 ist der nationale GAP-Strategieplan, dessen Entwurf von Österreich am 30. Dezember 2021 fristgerecht zur Genehmigung bei der Kommission eingereicht wurde.

Die Europäische Kommission hat gemäß Art. 118 der GAP-Strategieplan-VO ab dem Zeitpunkt der Einreichung insgesamt sechs Monate Zeit, die Inhalte des GAP-Strategieplans zu prüfen und zu genehmigen. Damit die GAP-Strategiepläne in den Mitgliedsstaaten der EU wie geplant ab 2023 in die nationale Umsetzung starten können, muss der Genehmigungsprozess bis spätestens Ende 2022 abgeschlossen sein.

Die Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 verfolgt neun Hauptziele, die entlang sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte ausgerichtet sind und die Grundlage der Programmierung der GAP-Strategiepläne bilden. Erstmals werden damit die zwei Säulen der Agrarpolitik, die Direktzahlungen inklusive der Sektorprogramme und die Ländliche Entwicklung, in einem strategischen Plan zusammengeführt.

In der neuen Periode sind für Österreich in der ersten Säule (Direktzahlungen) jährlich EU-Mittel in der Höhe von rund 678 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen, in der zweiten Säule (Ländliche Entwicklung) sieht der GAP-Strategieplan Mittel in der Höhe von rund 1.060 Mio. Euro pro Jahr (inkl. nationaler Ko-Finanzierung) vor. Österreich setzt damit den bisherigen Weg mit einem starken Agrarumweltprogramm, einer zielgerichteten Unterstützung bäuerlicher Familienbetriebe und einer Absicherung der Landwirtschaft im Berg- und benachteiligten Gebiet fort. Der österreichische Strategieplan zielt auf die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe und die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung ab, bei gleichzeitig wesentlich erhöhter Ambition hinsichtlich Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz. Durch Investitionen, Wissenstransfer und Innovation trägt er substanziell zur Verbesserung der Vitalität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten bei. Gemeinsam mit anderen Instrumenten wird der GSP wesentliche Beiträge zur Erreichung der Green Deal-Ziele leisten.

Langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU

Im Juni 2021 präsentierte die Europäische Kommission ihre langfristige Vision für ländliche Gebiete in der EU. EU-weit leben rund 137 Millionen Menschen in ländlichen Gebieten. Insbesondere diese Gebiete sind von sozialem und wirtschaftlichem Wandel stark betroffen. Die Vision beleuchtet die Herausforderungen und Möglichkeiten in ländlichen Gebieten und will Chancen und Wege zur Verbesserung der Lebensqualität, zur Verwirklichung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in ländlichen Gebieten aufzeigen. Die Mitteilung unterstützt die Agenda 2030, insbesondere die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung.

Zur Umsetzung der Initiative sollen Behörden und Interessensträger mittels eines Paktes für den ländlichen Raum mobilisiert werden, um auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner ländlicher Gebiete einzugehen. Die eingelangten Beiträge sollen im Juni 2022 im Zuge einer Konferenz zusammengeführt und darauf aufbauend die weiteren Schritte festgelegt werden. Begleitend dazu soll der EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum den Weg ebnen, um den territorialen Zusammenhalt zu fördern. Zur Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Politiken sowie zur Verbesserung der ländlichen Datengrundlagen plant die Kommission auf europäischer Ebene die Einführung eines Prüfmechanismus sowie die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum. Bis Mitte 2023 wird sie zudem Bilanz über jene Maßnahmen ziehen, die im Rahmen

von ländlichen Förderprogrammen von der EU und den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2027 finanziert werden und auf allfällige Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

Österreich unterstützt diese Initiative und hat sich in den Verhandlungen rund um die zukünftige Gemeinsame Agrar- und Kohäsionspolitik intensiv für den Erhalt und die Stärkung ländlicher Räume eingesetzt. Ihr Erhalt beziehungsweise ihre Weiterentwicklung hat oberste Priorität. Auf nationaler Ebene wurden dazu geeignete Prozesse aufgesetzt, um zukunftsrelevante Themen wie die ländliche Digitalisierung, Stadt-(Um)-Land-Beziehungen oder Regionen mit Bevölkerungsrückgang entsprechend adressieren zu können. Die Erkenntnisse daraus sind unter anderem in die Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans eingeflossen.

Marktsituation und Marktmaßnahmen

Die europäischen Agrarmärkte sahen sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit großen Herausforderungen konfrontiert. Dazu zählen Preisvolatilität, extreme Witterungsbedingungen (beispielsweise Frost und Dürre) aufgrund klimatischer Veränderungen sowie die Ausbrüche und die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen wie beispielsweise die fortgesetzte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Geflügelpest. Hinzu kommt der Anstieg der Energiepreise, die eine massive Auswirkung auf die Preise für die meisten landwirtschaftlichen Betriebsmittel haben. Dies gilt insbesondere für Düngemittelpreise, die sich innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelten. Der Düngemittelindex der Weltbank vom November 2021 lag 165 % über dem Index vom November 2020. Neben den Energiepreisen leidet die Geflügelbranche unter den kontinuierlich steigenden Produktionskosten aufgrund erhöhter Futtermittelkosten.

Dennoch wird insgesamt eine Erholung auf den meisten landwirtschaftlichen Märkten beobachtet, die u.a. auf die wieder steigende Nachfrage am Binnenmarkt durch die Öffnung der Gastronomie, sowie durch die Erhöhung der Exporte in Drittlandsmärkte, Rückgänge bei den Importen und in manchen Sektoren auch auf ein rückläufiges Angebot zurückzuführen ist.

Davon ausgenommen ist der Schweinefleischbereich, der insgesamt weiterhin eine sehr angespannte Marktlage ausweist. Diese ergibt sich durch eine EU-weite Überproduktion mit gleichzeitig stagnierender Binnenmarktnachfrage und reduzierten Exporten in Drittländer.

Der Ratsvorsitz lädt die Europäische Kommission regelmäßig ein, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei über die aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten zu berichten. Die langfristige Stabilisierung der Märkte und der Preise ist weiterhin zu gewährleisten. Österreich begrüßt daher die stetige Marktbeobachtung und die laufende Berichterstattung.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Die Europäische Kommission (EK) wird die bilateralen Handelsverhandlungen im Jahr 2022 primär mit Neuseeland und Australien finalisieren. Die Freihandelsabkommen mit Mexiko und Chile wurden bereits zum Abschluss gebracht, jedoch ist noch unklar, wann diese den Mitgliedstaaten im Rat vorgelegt werden. Zudem sollen Gespräche mit Indien über ein eigenständiges Abkommen zum Schutz von Herkunfts kennzeichen gestartet werden. Wichtig ist der Europäischen Kommission auch die Fortführung der WTO-Verhandlungen und die weitere Normalisierung der Handelsbeziehungen mit den USA. Weiters engagiert sich die Kommission, EU-Outreach-Aktivitäten im Rahmen der UN und G20 zu setzen, um die Förderung und Etablierung von Nachhaltigkeitsstandards zu thematisieren.

Ein ambitioniertes Vorhaben der Kommission stellt das Abkommen mit den Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) dar. Wann die Vorlage des finalisierten MERCOSUR-Abkommens durch die Kommission erfolgen wird, ist noch nicht bekannt. Die österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm ein klares Nein zu einem Mercosur Handelsabkommen verankert. Insbesondere aus landwirtschaftlicher Sicht sind nach wie vor einige Fragen und zentrale Erfordernisse unbeantwortet bzw. unberücksichtigt geblieben.

Die kommenden Ratspräsidentschaften werden wie bisher die Landwirtschaftsministerinnen und -minister in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand und die Fortschritte bei internationalen Handelsverhandlungen informieren. Aufgrund bestehender Wettbewerbsvorteile der EU-Vertragspartner müssen aus österreichischer Sicht in sensiblen Sektoren (z.B. bei Milch- und Fleischprodukten) Markttöffnungen weiterhin mit größter Vorsicht erfolgen. Auch muss ein zufriedenstellendes Ergebnis von Freihandelsverhandlungen die Wahrung hoher EU-Standards bei Agrarproduktion, Lebensmittelsicherheit, Umwelt-, Klima- und Tierschutz mit ausführlichem SPS-Kapitel (Sanitary and Phytosanitary Measures) inkl. Vorsorgeprinzip vorsehen. 2022 wird die neue EU-Handelspolitik nach eingehender Überprüfung und Revision durch die EU-Ministerinnen und Minister genau zu diesen Anliegen neue Zielsetzungen verfolgen, die eine nachhaltigere EU-Handelspolitik nach sich ziehen soll.

Die Schwerpunktsetzung der französischen Ratspräsidentschaft, dass die Kohärenz der Standards für Agrarimporte mit den EU-Standards verbessert werden sollte, wird begrüßt. Dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Farm to Fork Strategie und Biodiversitätsstrategie ein wichtiges Anliegen.

Überarbeitung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (Statistics on Agricultural Input and Output – SAIO)

Die Landwirtschaft befindet sich in einem ständigen Wandel und wird von dynamischen Prozessen wie dem Klimawandel und gesellschaftlichen Veränderungen sowie Globalisierungstrends beeinflusst. Um in diesem Interessensfeld einen zielgerichteten Rahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik vorgeben zu können, benötigt die Europäische Kommission von allen EU-Mitgliedstaaten aktuelle datenbasierte Informationen. Ziel des am 2. Februar 2021 vorgelegten Verordnungsentwurfs zur „Statistik über landwirtschaftlichen Input und Output (SAIO)“ ist, zahlreiche bestehende Verordnungen bzw. Vereinbarungen zusammenzufassen und dazu beizutragen, die wichtigen agrarstatistischen Bereiche in ein zeitgemäßes System zu integrieren. Der gemeinsame, erneuerte Rechtsrahmen umfasst:

- Statistiken der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich des ökologischen Landbaus
- Agrarpreisstatistiken und
- Statistiken über Pflanzenschutz- und Düngemittel (Inverkehrbringen und Verwendung)

Ein wichtiger Erfolgsfaktor wird die Harmonisierung zwischen Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Landnutzungs- und Umweltstatistiken sein. Ein weiterer Aspekt ist die Reduzierung des Aufwandes für die Befragten. Durch Forschungsarbeiten („EU-Grants“) sollen alternative Datenquellen und Techniken identifiziert werden, die zur Steigerung der Effizienz und zur Verbesserung der Harmonisierung und Konsistenz der europäischen Agrarstatistiken eingesetzt werden können. Derzeit finden die Verhandlungen im Trilog statt.

Aktionsplan für die Entwicklung einer ökologisch-biologischen Produktion: auf dem Weg ins Jahr 2030

Im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 legte die Europäische Kommission 2021 einen neuen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft vor. Dieser soll den Sektor in seinem Wachstum sowie bei der Erreichung des aus den beiden genannten Strategien erwachsenen Ziels zur Anhebung des Anteils der biologisch bewirtschafteten Fläche in der EU auf 25% unterstützen. Darüber hinaus sollen Angebot und Nachfrage nach Bio-Erzeugnissen bei gleichzeitiger Wahrung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher gesteigert werden. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) stellt ein wichtiges Instrument zur weiteren Entwicklung der biologischen Erzeugung in der EU dar. Der EU-Bio-Aktionsplan ist als Ergänzung zur GAP und zum EU-Rechtsrahmen für die Bio-Landwirtschaft (Verordnung (EU) 2018/848) zu sehen.

Auch Österreich hat ein Bio-Aktionsprogramm. Die Inhalte dieses nationalen Bio-Aktionsprogramms beziehen sich insbesondere auf die Förderungsabsichten des Programms Ländliche Entwicklung. Darüber hinaus sind Bereiche wie Forschung, Schulen, Öffentlichkeitsarbeit und Absatzförderung durch das Programm abgedeckt. Ein neues nationales Bio-Aktionsprogramm ab 2023 wird in einem breiten Diskussionsprozess seit 2021 und unter Berücksichtigung des EU-Bioaktionsplans erarbeitet.

Bodenschutz

Boden ist eine wichtige Ressource, die künftig vor allem im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversität eine noch größere Rolle spielen wird. Bodenschutz ist daher auch ein wichtiges Element in verschiedenen EU Politiken bzw. EU Strategien wie dem Green Deal oder den Zielen für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals). Bodenschutz ist vor allem unter den Aspekten des Klimawandels und der Ernährungssicherung wichtig für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Eine optimale Bewirtschaftung wird daher angestrebt. In Österreich wird eine nachhaltige kohlenstofffördernde bzw. –erhaltende Bodenbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Bereich bereits seit Jahrzehnten nachweislich und erfolgreich im Rahmen des Umweltprogramms ÖPUL durchgeführt.

EU-Bodenstrategie

Am 17. November 2021 präsentierte die Europäische Kommission die EU-Bodenstrategie, die Teil der EU Biodiversitätsstrategie 2030 ist und zur Umsetzung des Green Deal beitragen soll. Gemäß der in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und in der Klimaanpassungsstrategie verankerten Vision, sollen sich bis 2050 alle Bodenökosysteme in der EU in einem gesunden Zustand befinden. Kernziel ist die Erreichung der Klimaneutralität des Bodens in der EU bis zum Jahr 2035. Weitere Ziele der Strategie sind die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten, menschliche Gesundheit zu schützen, Wüstenbildung zu stoppen und die Bodendegradation umzukehren.

In der EU-Bodenstrategie sind sowohl mittelfristige Ziele bis 2030 als auch langfristige Ziele bis 2050 festgehalten. So ist beispielsweise für 2023 die Vorlage eines EU-Bodenschutzgesetzes sowie einer Folgeneinschätzung vorgesehen. Ebenso soll ein Netto-Treibhausgasabbau in der EU von 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr für den Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) erreicht werden. Weitere Ziele umfassen die Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 % die Reduzierung chemischer Pestizide um 50 % und des Einsatzes als gefährlich eingestufter Pestizide um 50 % bis 2030.

Österreich begrüßt die Vorlage der neuen EU Bodenschutzstrategie. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Vorhaben ist allerdings noch unklar. Das Ziel, den Bodenverbrauch bis 2050 auf netto Null zu reduzieren, wird begrüßt, sowie die Erarbeitung von gemeinsamen Definitionen wie z. B. zu Landdegradation und Flächeninanspruchnahme („land take“). Für Österreich von großer Bedeutung ist, dass die Subsidiarität der Mitgliedstaaten ausreichend gewahrt bleibt. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wird aus österreichischer Sicht derzeit keine Notwendigkeit für gesetzliche Regelungen auf EU-Ebene gesehen, da das Thema Bodenschutz bereits ausreichend geregelt ist. Die österreichische Position wird mit allen zuständigen Behörden (auf Bundes- und Landesebene) abgestimmt.

Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe

Die am 15. Dezember 2021 vorgelegte Mitteilung der Europäischen Kommission zu Nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen definiert als Schlüsselaktionen die Reduktion bzw. wo möglich die Beseitigung der großen Abhängigkeit von Kohlenstoff. Die Dekarbonisierungsstrategie ist ein Kernstück der Klima-, Umwelt und Energiepolitik, um bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgase um minus 55% (gegenüber 1990) zu erreichen. Dazu müsse die Verwendung fossiler Energie um 95% reduziert und Kohlenstoff aus Abfallströmen, aus nachhaltigen Biomassequellen oder direkt aus der Atmosphäre recycelt werden. Ebenso sei der Ausbau und die Erweiterung von Lösungen zur Kohlenstoffentnahme aus der Atmosphäre in Betracht zu ziehen.

Zentrales Thema der Mitteilung ist die Ausweitung von Carbon Farming als Geschäftsmodell. Nachhaltige Landbewirtschaftung ist gemäß Europäischer Kommission entscheidend für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050. Die neue GAP und andere EU-Programme (LIFE, Kohäsionsfonds, Horizon Europe u.a.) spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Ernährungssicherheit in der EU soll durch nachhaltiges Carbon Farming erhalten bleiben oder sogar verbessert werden. Auch in der EU-Waldstrategie 2030 wird die Einrichtung von Abgeltungssystemen für Ökosystemleistungen vorgeschlagen, welche die Einführung von Carbon Farming Praktiken fördert. Die Kommission hat dazu ein technisches Handbuch veröffentlicht, in dem die wichtigsten Fragen, Herausforderungen, Kompromisse und Gestaltungsoptionen untersucht werden.

Das Thema nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe nimmt im Rahmen der französischen Ratspräsidentschaft eine zentrale Rolle ein. So sollen noch im ersten Quartal 2022 Ratsschlussfolgerungen dazu angenommen werden.

Auch aus österreichischer Sicht ist der Kohlenstoffkreislauf im Zusammenhang mit Klimawandelanpassung und Klimaschutz ein wichtiges Thema für die Land- und Forstwirtschaft. Carbon Farming wird in Österreich schon seit Jahrzehnten erfolgreich im Rahmen des Agrarumweltprogramms auch ohne Zertifizierung von Kohlenstoff angewendet. Auch im Rahmen der neuen GAP wird daran angeknüpft und es sind viele Maßnahmen vorgesehen, die auf eine positive Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit abzielen. Die Einrichtung einer ExpertInnengruppe gemäß Kommissionsvorschlag wird begrüßt. Aus österreichischer Sicht stellen sich hinsichtlich der Einschätzung eines möglichen Beitrags der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und zur Ausgestaltung eines gesetzlichen Rahmens betreffend die Zertifizierung noch viele Fragen. Im Forstbereich muss die Holznutzung im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung weiterhin möglich sein. Über den Ansatz des Carbon Farming hinausgehend ist weiters auch ein besonderer Fokus auf das Substitutionspotential von klimaschädlichen Produkten durch nachhaltige Holzprodukte zu legen.

Forstwirtschaft

Der österreichische Wald leistet einen wesentlichen Beitrag zum Wohlbefinden der Bevölkerung. Er ist traditioneller und zugleich auch innovativer Wirtschaftsfaktor, schützt vor Naturgefahren, sorgt für bessere Luftqualität und stellt einen hochgeschätzten Erholungs- und vielfältigen Lebensraum dar. Fast die Hälfte Österreichs ist bewaldet. Dies entspricht einer Fläche von rund 4 Millionen Hektar. Somit ist Österreich im Verhältnis zur Gesamtstaatsfläche unter den sechs waldreichsten EU Mitgliedsstaaten¹.

Das Hauptziel der österreichischen Forstwirtschaft ist die ausgewogene Sicherstellung und Optimierung aller Dimensionen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit einem besonderen Fokus auf Mehrwert und Potenzial der österreichischen Forst- und Holzwirtschaft. Die multifunktionalen Leistungen des Waldes sollen für die jetzigen und zukünftigen Generationen gesichert sein. Dies gilt es auch auf EU-Ebene sicherzustellen und im Rahmen der Diskussionen zu den legislativen und nicht-legislativen Vorhaben aktiv einzubringen. Die Forstwirtschaft spielt insbesondere in den Diskussionen rund um die Umsetzung des Green Deal eine wichtige Rolle.

EU-Waldstrategie nach 2020

Die Europäische Kommission legte am 16. Juli 2021 im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Grünen Deals die EU-Waldstrategie (EUWS) für 2030 vor. Die EU-Waldstrategie soll zur Erreichung einer nachhaltigen EU-Wirtschaft beitragen. Die neue EU-Waldstrategie ist dabei eng verknüpft mit anderen EU-Strategien, die waldbedeutende Bedeutung aufweisen, wie z.B. der Biodiversitätsstrategie 2030 sowie dem Fit For 55-Paket zur Erreichung der Klimaziele bis 2030. Die Strategie für 2030, welche die EU-Waldstrategie 2014-2020 ablöst, enthält konkrete Vorhaben der Kommission im strategischen und legislativen Bereich sowie Maßnahmen, die in enger Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten entwickelt werden sollen.

¹ [39 % of the EU is covered with Forests – Products Eurostat News – Eurostat \(Europa.EU\)](#)

So soll beispielsweise die nachhaltige Holznutzung zur Stärkung der Bioökonomie und als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele unterstützt werden. Hierbei wird insbesondere auf langlebige Holzprodukte gesetzt, v. a. für die Bauwirtschaft und im Rahmen der Bauhaus-Initiative der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Die Erzeugung von Bioenergie aus forstlicher Biomasse soll bestimmten Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechen, um ökologische und ökonomische Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Dabei wird auf das Prinzip der kaskadischen Holznutzung gesetzt. Einen wichtigen Teil innerhalb der Strategie nehmen die Vorschläge für Aufforstungen, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder sowie zur Sicherung klimaresilienter und multifunktionaler Waldökosysteme ein. In diesem Zusammenhang sind schwerpunktmäßig die forstbezogenen Aspekte der EU-Biodiversitätsstrategie enthalten sowie das Ziel, in der EU bis 2030 mindestens 3 Mrd. Bäume zusätzlich anzupflanzen, inklusive eines hierfür erstellten Fahrplans.

Die Kommission möchte außerdem gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten und Stakeholdern zusätzliche Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, die Inanspruchnahme forstlicher Maßnahmen in der ländlichen Entwicklung erhöhen, sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Systemen zur Abgeltung von Ökosystemleistungen geben. Ergänzt werden die Bemühungen um Vorschläge bei der forstlichen Bildung und Beratung sowie durch die Entwicklung einer speziellen Kooperation im Bereich der forstlichen Forschung. Darüber hinaus plant die EK die Vorlage eines Rechtsaktes, um eine forststrategische Planung zu entwickeln, samt Waldmonitoring, Berichtswesen und Datensammlung auf EU-Ebene. Auch die bisherige Struktur der Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission, Mitgliedsstaaten und Stakeholdern soll adaptiert werden.

Ende des ersten Quartals 2022 sollen voraussichtlich Vorschläge für die rechtlich verbindliche Wiederherstellung von Ökosystemen vorliegen, bei denen auch der Wald eine wichtige Rolle spielen wird.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Erneuerung der EUWS für eine weitere Periode und setzt sich weiterhin für einen holistischen Ansatz ein, in welchem alle Dimensionen der Nachhaltigkeit in ausgewogener Weise abgebildet werden. Der Mangel an Berücksichtigung der Einbindung der Mitgliedsstaaten bei der Erarbeitung der EUWS sowie die unzureichende Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Forstwirtschaft (ökologische, ökonomische und soziale Dimension) wurden seitens Österreich und weiterer waldreicher Staaten bereits mehrfach klar festgehalten. Waldpolitik und Maßnahmen im Forstbereich müssen in enger Kooperation mit den Mitgliedsstaaten und unter Berücksichtigung nationaler Kompetenzen sowie etablierter Strukturen erfolgen. Die inhaltlichen Beratungen

mit den Mitgliedstaaten sollen aus österreichischer Sicht im Wesentlichen im Ständigen Forstausschuss der Europäischen Kommission (DG AGRI) erfolgen, dem auch künftig eine zentrale Rolle in sämtlichen waldbaulichen Agenden zukommen soll. Als Leitlinie sollen dabei die einhellig verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom November 2021 herangezogen werden. Für Österreich ist auch klar die multifunktionalität der Wälder zu erhalten. Durch nachhaltige Waldbewirtschaftung wird zudem ein Beitrag zum Green Deal geleistet.

Entwaldungsverordnung

Am 17. November 2021 präsentierte die Europäische Kommission den Vorschlag für die Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 – kurz Entwaldungsverordnung. Ziel dieser Verordnung ist es, den Beitrag der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu verringern und damit, den steigenden Treibhausgasemissionen entgegenzuwirken und den Verlust an biologischer Vielfalt zu reduzieren. Dadurch trägt der Vorschlag auch zur Erreichung einer Reihe von Strategien und Initiativen bei, wie z.B. zum Green Deal, dem Pariser Klimaabkommen, der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs), dem 7. Umweltaktionsprogramm, der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sowie zur EU-Waldstrategie 2030.

Die neue Entwaldungsverordnung soll künftig den EU-Bürgerinnen und -Bürgern garantieren, dass die gelisteten Produkte, die sie kaufen, verwenden und konsumieren, nicht zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Die Verordnung regelt somit das Inverkehrbringen und die Bereitstellung am Binnenmarkt sowie den Export von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja und Holz („relevante Rohstoffe“) und bestimmten Erzeugnissen daraus, wie z.B. Papier, Leder oder Schokolade (Anhang I). Die Verordnung baut auf den Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung (EUTR), die sie ersetzen soll, auf, geht aber deutlich darüber hinaus. Zentrale Elemente umfassen ein Verbot des Inverkehrbringens von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, deren Herstellung zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat oder illegal erfolgt ist, und Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler. Der neue Vorschlag bindet im Gegensatz zur EUTR auch EU-Exporte ein (neben den Importeuren und heimischen Erzeugern sind nun auch die Exporteure als Marktteilnehmer

vorgesehen), Sorgfaltspflichten sind genauer beschrieben, Marktteilnehmer werden verpflichtet, Sorgfaltserklärungen in ein Register hochzuladen, und strengere Strafen sowie detailliertere Maßnahmen werden vorgegeben.

Aufgrund der horizontalen Dimension der Verordnung wird diese in einer eigens auf Vorschlag des französischen Ratsvorsitzes eingesetzten Ratsarbeitsgruppe (Ad Hoc Working Party on Deforestation) behandelt, in der sowohl Experten von Umwelt und von Landwirtschafts- bzw. Forstseite eingebunden sind. Das Setzen von Maßnahmen, die zur Reduktion von Entwaldung führen, wird von Österreich grundsätzlich unterstützt. Im Rahmen der Diskussion zur konkreten Ausgestaltung des Verordnungsvorschlages wird auf die Praktikabilität sowie angemessene bürokratische Auflagen zu achten sein.

Weitere forstrelevante EU-Dossiers

Neben dem waldbpolitischen Kernbereich und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden auch weitere Politikbereiche und Vorhaben der Europäischen Kommission, die starken Einfluss auf Wälder und die Waldbewirtschaftung haben, weiterhin mitverfolgt. Hierzu zählen insbesondere das „Fit for 55-package“ zur Erreichung der Klimaziele samt Sektor bezogener Regelungen (ETS, Effort Sharing, LULUCF, RED, etc.), die forstbezogenen Instrumente der Ländlichen Entwicklung in den GAP-Strategieplänen, die Umsetzung der Taxonomieverordnung betreffend nachhaltige Finanzierung, das Kreislaufwirtschaftspaket (Circular Economy Package), das neue Forschungsrahmenprogramm 2021–2027, das neue europäische Bauhaus, die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen sowie die Vorhaben zur digitalen Transition („A Europe fit for the Digital Age“). In den verschiedenen Dossiers sind dabei auch potentielle Zielkonflikte enthalten. Diese müssen ausführlich diskutiert und ausgeglichenen werden. Bezüglich der Forstwirtschaft gilt, dass die Steigerung der Kohlenstoffsenken im Einklang mit den Prinzipien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Nutzung stehen muss.

UN-Waldforum (United Nations Forum on Forests – UNFF)

Die Ausrichtung des 17. UN-Waldforums ist für 09.–13. Mai 2022 geplant. Die thematischen Prioritäten des UNFF für den Zweijahreszeitraum 2021–2022 sind die Globalen Waldziele (GFG) Nr. 1 und Nr. 2, die sich auf die Umkehrung des weltweiten Waldverlustes und die Steigerung des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Wälder beziehen.

Die GFGs Nr. 4, 5 und 6 über die Mobilisierung von Ressourcen, die Verbesserung der Regierungsführung und die Zusammenarbeit für Wälder werden ebenfalls als Querschnittsprioritäten betrachtet.

Das UN-Waldforum wird auch die Verbindungen zwischen GFGs und den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) behandeln. Das UN-Waldforum wird auch in einem Kontext stattfinden, in dem den Wäldern und den von ihnen erbrachten Ökosystemleistungen zunehmende politische Aufmerksamkeit zuteilwird. Im Jahr 2021 wurde auf der COP26 die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow zu Wäldern und nachhaltiger Landnutzung angenommen, die von 141 Staatenvertretern unterzeichnet wurde und über 90% der weltweiten Wälder abdeckt. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am

17. November 2021 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Rohstoffe und einschlägige Produkte, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehen, veröffentlicht, der während der französischen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2022 diskutiert werden soll.

Phytosanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz

Um die pflanzliche Produktion zu sichern, werden die EU-weiten Regeln für den Handel mit pflanzlichen Produkten, für Überwachungs- und Eindämmungsmaßnahmen von Schädlingen, für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Erzeugung und Vermarktung von gesundem und widerstandsfähigem Saatgut und Pflanzgut kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.

Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts

Eine Folgenabschätzung basierend auf einer öffentlichen Konsultation und eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften über pflanzliches und forstliches Vermehrungsgut wurde von der Europäischen Kommission für Ende 2022 angekündigt. Ziel ist es, die zum Teil zersplitterten Rechtsvorschriften zu konsolidieren, die Kontrollen zu vereinheitlichen und neue technische Entwicklungen sowie neue Strategien und Politiken der EU zu berücksichtigen, wie zum Beispiel den Green Deal, die Farm to Fork-Strategie, die Biodiversitätsstrategie, die Forststrategie und die Digitalisierungsstrategie. Die österreichische Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft ist auch auf Grundlage der bestehenden Vorschriften erfolgreich und kann sich am europäischen Markt behaupten.

Die Erarbeitung der österreichischen Position erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die durch das BMLRT koordiniert wird und in der die verantwortlichen Behörden wie das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die HBLA Klosterneuburg und die Forstbehörden vertreten sind. Verbände und Nichtregierungsorganisationen werden ebenfalls eingebunden.

Neuartige genomische Verfahren

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt die Erarbeitung eines möglichen Legislativvorschlages der Europäi-

schen Kommission zu neuartigen genomischen. Seit Inkrafttreten des EU-Gentechnikrechtes 2001 wurden neuartige genetische Verfahren wie die Genschere CRISPR/Cas entwickelt und in anderen Regionen der Welt in der Pflanzenzüchtung eingesetzt, ohne dass die Produkte als gentechnisch veränderte Organismen eingestuft werden. Eine Studie der Europäischen Kommission und eine erste Folgenabschätzung („inception impact assessment“) ergaben, dass die 20 Jahre alten Vorschriften nicht mehr zweckmäßig sind und dem Stand der Wissenschaft und Technik angepasst werden müssen.

Dem gegenüber steht eine Entschließung des österreichischen Nationalrates vom 17. Juni 2021: „Die Bundesregierung wird ersucht, in allen nationalen und EU-Gremien die im Regierungsprogramm festgehaltene Position zu Neuer Gentechnik zu vertreten: Neue Gentechnik-Verfahren unterliegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Gentechnik (wie z.B. Kennzeichnungspflicht); Forschungstätigkeit zum Nachweis unterstützen.“

Von der Europäischen Kommission wird der Start einer Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Fragebogen im zweiten Quartal 2022 erwartet. Ebenso soll eine Beauftragung einer Folgenabschätzung im Laufe des Jahres 2022 erfolgen. Mit einem allfälligen Legislativvorschlag der Kommission ist fruestens im zweiten Quartal 2023 zu rechnen.

Überarbeitung der Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung

Auf Basis des Green Deals wird die Europäische Kommission im Jahr 2022 die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen auch im Bereich Pflanzenschutzmittel fortsetzen. In einem ersten Schritt steht dabei die Überarbeitung der Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an. Für das erste Quartal 2022 ist die Vorlage eines ersten Legislativvorschlags seitens der Europäischen Kommission geplant. Österreich wird diese Aktivitäten weiterverfolgen und sich aktiv in die Arbeiten im Pflanzenschutzmittelbereich einbringen.

Für Österreich ist wichtig, dass bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der Strategien des Green Deals auf die bereits erreichten Niveaus und Vorleistungen der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird. Darüber hinaus ist es essentiell, dass die entsprechenden Gesetzesvorschläge von einer umfangreichen Folgenabschätzung begleitet werden, um in Zukunft eine optimale und nachhaltige Umsetzung gewährleisten zu können.

Wasserwirtschaft

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen, die Landwirtschaft, den Freizeit- und Tourismusbereich sowie die Energiewirtschaft und Lebensraum für Fauna und Flora. Nur der verantwortungsbewusste Umgang sichert eine langfristig hohe Wasserqualität und erhält die Gewässer als wichtige Lebensader.

Kommunale Abwasser-Richtlinie

Die Europäische Kommission legte am 13. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur kommunalen Abwasser-Richtlinie vor. Der Evaluierungsbericht zeigte, dass die Belastung der Gewässer durch bestimmte Schadstoffe aus städtischen Punktquellen in den vergangenen 30 Jahren deutlich verringert werden konnte.

Im Juli 2020 startete die Kommission schließlich eine Wirkungsfolgenabschätzung (Impact Assessment) sowie einen umfassenden Konsultationsprozess, als Basis für die Entscheidung über eine mögliche Revision der Abwasser-Richtlinie. In Folge dessen wurden seitens der Kommission einige Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungsbedarf besteht, wie beispielsweise eine bessere Bekämpfung verbleibender und neu auftretender Umweltverschmutzung sowie eine bessere Verknüpfung der geltenden Regeln und Praktiken mit den Zielen des Europäischen Grünen Deals. Ebenso sollen Aspekte der öffentlichen Gesundheit Berücksichtigung finden wie etwa durch Abwasserüberwachung.

Die Kommission plant nun einen Vorschlag für eine Revision der Abwasser-Richtlinie im zweiten Quartal 2022, einschließlich einer Folgenabschätzung vorzulegen. Gemäß Ankündigung der Kommission soll durch die Überarbeitung der Richtlinie die Kontrolle und Berichterstattung verbessert werden. Daraus sollen sich Erleichterungen für private wie auch öffentliche Abwasserunternehmen ergeben.

Österreich sieht dem Vorschlag der Kommission sowie der Vorlage der Folgenabschätzung entgegen und wird diese entsprechend prüfen.

Null-Schadstoff-Aktionsplan

Am 12. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden. Ziel dieses integrierten Aktionsplans ist es, bis 2050 die Verschmutzung in der EU auf ein für den Menschen und Ökosysteme ungefährliches Niveau zu bringen.

Der Null-Schadstoff-Aktionsplan definiert sechs Etappenziele, die bis 2030 zu erreichen sind. Diese sechs Etappenziele sehen unter anderem die Verbesserung der Wasserqualität durch eine Reduktion von Kunststoffabfällen im Meer um 50% und Reduktion von Mikroplastik in der Umwelt um 30% vor.

Um Etappenziele zu erreichen, sieht der Aktionsplan 9 Leitinitiativen und 33 Einzelmaßnahmen vor. Diese Einzelmaßnahmen betreffen vorwiegend die Überprüfung und Überarbeitung von Europäischen Verordnungen oder Richtlinien sowie die Unterstützung der Umsetzung dieser Vorgaben in den Mitgliedstaaten. Im Bereich Wasser sind z.B. die überarbeitete Trinkwasserrichtlinie, die mit 2023 von den Mitgliedsstaaten umzusetzen sein wird oder die Überarbeitung der kommunalen Abwasser-Richtlinie, zu nennen. Bei der Überarbeitung der Umweltqualitätsnormen-RL und der Grundwasser-Richtlinie werden zusätzliche als umweltrelevant eingestufte Stoffe aufgenommen werden. Vorschläge zu der Überarbeitung dieser beiden Richtlinien sollen in den nächsten Jahren vorgelegt werden.

Der Null-Schadstoff-Aktionsplan legt eine Hierarchie der Maßnahmen fest. Es werden Vorsorge und Vorbeugung gegenüber Minimierung sowie Beseitigung und Sanierung prioritisiert. Damit wird eine quellenorientierte Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen gefordert und das Verursacherprinzip gestärkt.

Fischerei

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der EU soll gewährleisten, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich sowie langfristig wirtschaftlich und sozial tragbar sind und dabei gesunde Nahrungsmittel für Europas Bürgerinnen und Bürger liefern.

Festlegung von Fangmöglichkeiten

Üblicherweise werden die Fangmöglichkeiten in Form von TACs (Total Allowable Catches – höchstzulässige Gesamtfangmengen) und Quoten (Aufteilung auf die Mitgliedstaaten) für das Folgejahr immer in der zweiten Jahreshälfte in Form von Ratsverordnungen festgelegt. Die Vorschläge erfolgen nach Meeresbecken getrennt (Ostsee, Nordsee/Nordatlantik und Schwarzes Meer). Für das westliche Mittelmeer gilt ein Aufwandsregime (Festlegung von Kapazitäten/Fangtagen).

Am Rat Landwirtschaft und Fischerei vom 12./13. Dezember 2021 konnten aufgrund der zu diesem Zeitpunkt fehlenden Einigung mit dem Vereinigten Königreich nur vorläufige Fangmöglichkeiten in der Nordsee/Nordatlantik beschlossen werden. Die aufgrund des Handels- und Kooperationsabkommens mit dem Vereinigten Königreich erforderlichen Konsultationen zu den Fangmöglichkeiten wurden erst am 20. Dezember 2021 beendet. Demnach müssen unter französischem Vorsitz die Ergebnisse dieser Konsultationen in eine EU-Verordnung gegossen werden.

Österreich begrüßt alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung von Fischerei-Ressourcen sicherstellen.

Verordnungspaket zur Fischereiaufsicht

Das Paket zur Änderung von fünf Verordnungen zur Fischereiaufsicht wurde am 30. Mai 2018 von der Kommission vorgelegt. Der wichtigste Vorschlag innerhalb des Pakets ist die Änderung der Verordnung EU/1224/2009 mit dem Arbeitstitel „Kontroll-Verordnung“. Konkret geht es u. a. um Anforderungen zum Fischereilogbuch, zu An- und Umlade-Erklärungen, zur Aufzeichnung

von Fangmengen und Fischereiaufwand, zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung und zu Lizenzsystemen für die Freizeitfischerei. Weitere wichtige Elemente sind die Grundsätze für die Kontrolle der Vermarktung und die Bestimmungen zu Losen, zur Rückverfolgbarkeit (Weg vom Schiff zu den EndverbraucherInnen), zum Wiegen, zu Verkaufsbelegen und zu Transportdokumenten – sowie zu Sanktionen bei schweren Verstößen. Der französische Ratsvorsitz wird die unter slowenischem Vorsitz begonnenen Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortführen und idealerweise abschließen.

Österreich ist als Binnenland von vielen Bestimmungen nicht betroffen. Aufgrund der großen Abhängigkeit von importiertem Fisch setzt sich Österreich für strenge Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit ein, um die KonsumentInnen vor illegal gefangenen Produkten zu bewahren.

Umsetzungsdossiers

Beschlüsse internationaler Fischereibewirtschaftungsorganisationen müssen oft in EU-Recht umgesetzt werden. Aktuell liegen fünf Vorschläge für derartige „Umsetzungsdossiers“ auf dem Tisch. Für den Verordnungsvorschlag zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und für den Verordnungsvorschlag zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik liegen bereits Mandate des Rates vor, sodass in Abhängigkeit der Arbeiten im Europäischen Parlament unter französische Ratsvorsitz Trilogverhandlungen beginnen können.

Zu den weiteren drei Vorschlägen betreffend Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer), für die Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun und für Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean liegen bis dato noch keine Positionen von Rat und Europäischem Parlament vor.

Österreich befürwortet die zügige Behandlung dieser Umsetzungsdossiers, da die rasche Anwendung dieser internationalen Bestimmungen und Rechtssicherheit für die nachhaltige Fischerei wichtig sind.

Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern

Ziel des Vorschlages der Kommission vom 5. Juli 2021 ist die Verlängerung der Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten in der 12-Seemeilen-Zone (Hoheitsgewässer) eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des gleichberechtigten Zugangs von Fischereifahrzeugen der Union zu den Unionsgewässern und Ressourcen zu gewährleisten. Dies ist erforderlich, da die bestehende Regelung am 31. Dezember 2022 ausläuft. Unter französischem Vorsitz ist der Beginn der Arbeiten vorgesehen, wobei der Fortschritt auch von den derzeit noch unbekannten Zeitplänen des Europäischen Parlaments abhängt.

Österreich ist nicht betroffen und kann daher eine flexible Haltung einnehmen.

Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik und soll zur Verwirklichung der Ziele dieser Politik beitragen. In Abhängigkeit von der Vorlage des von der Kommission angekündigten Überprüfungs-Vorschlags für die gemeinsame Marktordnung sowie für einzelne Marketingstandards wird der französische Ratsvorsitz die Verhandlungen dazu aufnehmen.

Externe Fischereipolitik

Die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik umfasst die Vertretung der EU-Interessen in internationalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Verhandlungen zu nachhaltigen Fischereipartnerschaftsabkommen mit Drittstaaten bzw. deren Umsetzung. Für beide Themenbereiche werden die EU-Positionen durch den Ratsvorsitz koordiniert.

Die EU hat mit einer Reihe von Drittstaaten nachhaltige Fischereipartnerschaftsabkommen abgeschlossen. Dabei gewährt sie im Austausch gegen Fischereirechte finanzielle und technische Unterstützung. Die Details werden in den dazugehörigen Protokollen geregelt. Mit Mauritius und Madagaskar laufen derzeit Verhandlungen. Die endgültigen Ergebnisse müssen vom Rat angenommen werden.

Seit dem Brexit stellen die Beziehungen zum Vereinigten Königreich einen Sonderfall der externen Dimension der GFP dar. Neben den jährlichen Konsultationen zu den Fangmöglichkeiten werden viele Fischerei-technische Fragen im Sonderausschuss Fischerei, der unter dem Handels- und Kooperationsabkommen eingerichtet wurde, diskutiert. Dafür sind vom jeweiligen Vorsitz EU-Positionen zu koordinieren.

Österreich unterstützt eine nachhaltige Ausrichtung der EU-Fischereipolitik in internationa- len Agenden.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 12. Juni 2018 einen Verordnungsvorschlag zur Fortsetzung des EMFAF nach 2020. Die Ko-Gesetzgeber haben sich 2020 geeinigt und ein Budget für 2021–2027 in Höhe von 6,1 Mrd. Euro festgelegt. Die „EMFAF-Verordnung“ (EU) 2021/1139 wurde am 7. Juli 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Das zentrale Ziel des EMFAF 2021–2027 ist die Förderung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors. Zudem sollen die blaue Wirtschaft und die internationale Meerespolitik gestärkt werden. Zur Umsetzung wird künftig auf eine höhere Flexibilität der zu fördernden Maßnahmen sowie eine Verringerung des administrativen Aufwands abgezielt.

Österreich sprach sich für eine rasche Verabschiedung der EMFAF-Verordnung aus, um eine ehesten Umsetzung der neuen Förderprogramme 2021–2027 zu ermöglichen. Allerdings gab es EU-weit Verzögerungen. Österreich konnte aufgrund frühzeitiger Vorarbeiten bereits Ende August 2021 das erste nationale EMFAF-Programm einreichen, welches von der Euro- päischen Kommission voraussichtlich im Frühjahr 2022 genehmigt werden wird.

Kohäsionspolitik/Europäische Raum- und Stadtentwicklungs politik

Die Kohäsionspolitik ist die wichtigste Investitionspolitik der EU. Es ist ihr Ziel die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen den Regionen in den Mitgliedstaaten zu verringern.

Programmperiode 2021–2027

Auf europäischer Ebene sind die Verhandlungen zur Kohäsionsperiode 2021-2027 abgeschlossen (Verhandlungsbeginn: Mai 2018) und die Verordnungen sind mit 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Auch die wichtigsten Durchführungsrechtsakte, etwa zu den Interreg-Programmräumen, wurden im Herbst 2021 vorgelegt und sind in der Finalisierung. Somit liegen alle Rechtsgrundlagen vor, um die Programme bei der Europäischen Kommission einzureichen und genehmigen zu lassen.

Als eines der ersten Mitgliedsstaaten hat Österreich im Juli bzw. Oktober 2021 den Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung und das EFRE-Programm (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die Partnerschaftsvereinbarung ist eine Voraussetzung für die Programmeinreichung und beschreibt die inhaltliche Ausrichtung der Programme sowie die Vorkehrungen für einen wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds. Es wird eine Genehmigung durch die Europäische Kommission im ersten Quartal 2022 angestrebt. Mit der Genehmigung des EFRE-Programms durch die Europäische Kommission das auch die JTF-Maßnahmen (Just Transition Fund) umfasst, wird im zweiten Quartal 2022 gerechnet. Die Prioritäten des EFRE-JTF-Programms sind:

Ausbau von FTI-Kapazitäten

- Wettbewerbsfähigkeit von KMUs
- Energieeffizienz und Treibhausgas-Reduktion
- Integrierte nachhaltige Stadt- und ländliche Entwicklung
- Bewältigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft (JTF-Ziel)

Insgesamt wird Österreich in der neuen Programmperiode 2021–2027 rund 1,3 Milliarden Euro erhalten. Bund und Ländern beschlossen, dass das IBW-EFRE Programm (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum) 521 Mio. Euro erhalten soll, das IBW-ESF+ Programm (Europäischer Sozialfonds Plus – Verantwortliches Ressort: BMA) 410 Mio. Euro. Für das Ziel Interreg, also die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind 220 Mio. Euro (7 bilaterale und 3 transnationale Programme) vorgesehen und für das Ziel JTF, also die Unterstützung von Regionen und Menschen beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, 136 Mio. Euro. In Summe bleibt Österreich in der neuen Programmperiode ungefähr nominell auf dem Niveau, das in der Programmperiode 2014–2020 eingesetzt wird.

REACT-EU

Zur Bewältigung der Covid-19-Krise wurde unter dem Titel REACT-EU ein finanzieller Ausbau der laufenden Programme (EFRE, ESF, FEAD) beschlossen. Österreich erhielt aus diesem Fonds 2021 in einer ersten Tranche 218 Mio. Euro und in der zweiten Tranche für 2022 59 Mio. Euro. Die notwendige Programmänderung wurde für das EFRE-Programm für die erste Tranche im März 2021 genehmigt. Die erforderlichen Anpassungen für die zweite Tranche werden voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2022 beschlossen. Die Mittel stehen insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation, Digitalisierung und Klimaschutz zur Verfügung.

8. Kohäsionsbericht

Anfang 2022 plant die Europäische Kommission den 8. Kohäsionsbericht zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um einen Bericht, der in der Regel alle 3 Jahre die sozioökonomische Lage der Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren analysiert und die Wirkung und den Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten untersucht. Unter französischer Ratspräsidentschaft sollen dazu Schlussfolgerungen im Rat angenommen werden.

Brexit Adjustment Reserve

Nach Vorlage des EK-Vorschlags für die Brexit Adjustment Reserve Ende 2020 konnten die Verhandlungen noch im ersten Halbjahr 2021 auf europäischer Ebene abgeschlossen werden.

Im Oktober 2021 wurde die Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Mit diesem Sonderinstrument sollen die am meisten vom Brexit betroffenen Mitgliedsstaaten, Regionen und Sektoren unterstützt werden. Österreich kann bis zu 27,7 Mio. Euro abrufen. Förderfähig sind Ausgaben die im direkten Zusammenhang mit dem Brexit stehen wie etwa die Unterstützung von betroffenen Unternehmen und Beschäftigten, Maßnahmen im Bereich Grenz- und Zollkontrolle oder Informationsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger. Die Abwicklung und Ausgestaltung der Maßnahmen liegt in Österreich beim BMF.

EU Raumentwicklung/„Territoriale Agenda 2030 der EU“ EU-Stadtentwicklung/„Neue Leipzig-Charta und Urban Agenda Prozess“

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene in den Bereichen der Raumentwicklung/“Territoriale Kohäsion“ und der Stadtentwicklung wird unter französischem und tschechischem Ratsvorsitz im Jahr 2022 auf den Beschlüssen der jeweils letzten informellen Ministerinnen- und Ministertreffen aufsetzen. Für 2022 sind von beiden Präsidentschaften keine informellen Sitzungen auf Ministerinnen- und Ministerebene vorgesehen.

Im Bereich Stadtentwicklung sollen im Laufe des Jahres 2022 die vier beschlossenen neuen thematischen Kooperationspartnerschaften von Städten im Kontext der EU-Städteagenda (nachhaltiger Tourismus, Stadt der gleichen Chancen, Begrünung der Städte und Lebensmittel im urbanen Kontext) eingerichtet werden. Wichtig erscheint im Zusammenhang mit der EU-Städteagenda eine effiziente und effektive Gestaltung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenspiels zwischen der EU-Städteagenda, der Neuen Leipzig Charta, sowie den städtischen Instrumenten der Kohäsionspolitik (European Urban Initiative, URBACT, etc.), für welche im Jahr 2022 wichtige Weichenstellungen erfolgen. Hinsichtlich inhaltlicher Schwerpunkte hat Frankreich einen Fokus auf die Dimension der „gerechten Stadt“ der Neuen Leipzig Charta (insbesondere benachteiligte Stadtgebiete und Wohnen) angekündigt. Unter der tschechischen Ratspräsidentschaft sollen „innovative und SMARTE Lösungen“ für die Stadtentwicklung, sowie ein erster Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Neuen Leipzig Charta in den Mittelpunkt gerückt werden.

Inhaltlich hat die neue Territoriale Agenda 2030 (TA) die EU-Ziele „A Just Europe – future perspectives for all places and people“ und „A Green Europe that protects our common livelihoods and shapes societal transition processes“ aufgegriffen und hierzu ausgewählte Prioritäten für

die Raumentwicklungs politiken in der EU formuliert. Die ersten sechs beim Ministertreffen unter deutschem Vorsitz Ende 2020 angenommenen TA-Pilotaktionen werden im Sinne von europäischen Demonstrationsprojekte zu den zentralen Botschaften der Territorialen Agenda 2030 im Jahr 2022 weiter operativ umgesetzt. Seitens des französischen Vorsitzes werden die Arbeiten zum territorialen Zusammenhalt auch in einem starken Konnex mit der durch den neuen Kohäsionsbericht angestoßenen Diskussion gesehen. In der Förderperiode 2021–2027 werden Themen der europäischen Raumentwicklung durch das Interreg-Programm ESPON 2030 gefördert. ESPON wird 2022 sein 20-jähriges Bestehen feiern.

Zu den Bereichen “Raumordnung/Raumplanung” und “Städtepolitik/Stadtentwicklung” bestehen auf EU-Ebene keine Formalkompetenzen. Die europäische Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der sog. intergouvernementalen Kooperation im Wege von zwei grundsätzlich eigenständigen Arbeitsprozessen. Die österreichische Vertretung in diesen EU-Prozessen wird von dem für Koordination der Raumplanung und Regionalpolitik auf Bundesebene zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wahrgenommen. Die inhaltliche innerösterreichische Abstimmung erfolgt im Wege der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Österreich unterstützt grundsätzlich Aktivitäten auf EU-Ebene, die darauf abzielen, eine räumlich-regionale Differenzierung von EU-Perspektiven zu verstärken. Beide EU Strategie-dokumente – die Neue Leipzig Charta und die Territoriale Agenda 2030 werden inhaltlich von Österreich mitgetragen und im Prozess der Erarbeitung des Österreichischen Raumentwicklungs konzepts ÖREK 2030 in den nationalen Kontext übersetzt. Zudem bieten sie eine inspirierende EU Referenz für die Umsetzung der EU-Förderprogramme 2021–2027 und für Aktivitäten auf nationaler Ebene; wie z.B. bei der Umsetzung des Österreichischen Raum entwicklungskonzepts 2030 in der ÖROK.

Makroregionale Strategien der EU

Im Dezember 2020 wurden auf Ratsebene Schlussfolgerungen zum 3. Bericht der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der bestehenden vier makroregionalen Strategien (MRS) verabschiedet, in denen die weitere Konsolidierung der politischen Mitwirkung zu den einzelnen MRS sowie die operative Verknüpfung der MRS-Arbeiten mit relevanten EU-Förderprogrammen („Embedding“) als Prioritäten der nächsten Jahre identifiziert wurden. Der 4. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission ist für das 2. Halbjahr 2022 angekündigt (inkl. Ratsschlussfolgerungen vorauss. Anfang 2023).

Alpenraumstrategie (EUSALP)

Der Jahresvorsitz 2022 wird von Italien (unter Federführung der autonomen Provinzen Südtirol und Trentino) wahrgenommen. Inhaltliche Schwerpunkte sollen CO₂-Neutralität, Innovation in Forschung und Wirtschaft, Raumplanung sowie Smart Villages sein. Ebenfalls eine wichtige Rolle wird die für 2022 vorgesehene Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariates der EUSALP in Nizza (mit Ableger in Mailand) spielen. Gegen Ende des Jahres plant der Vorsitz wieder ein Treffen der politischen Ebene im Rahmen der Generalversammlung (vsl. 23.11.2022), in Kombination mit dem EUSALP Jahresforum (vsl. 23.–25.11.2022) unter Einbeziehung einer breiten Stakeholder-Community in Trient/Trento.

Zudem wird im Laufe des Jahres die Frage eines nächsten österreichischen Vorsitzes endgültig im Rahmen einer festzulegenden rotierenden Vorsitzreihenfolge zu klären sein.

Donauraumstrategie (EUSDR)

In der EU-Donauraumstrategie (EUSDR) hat die Ukraine Anfang November 2021 den Jahresvorsitz von der Slowakei übernommen. Die inhaltlichen Arbeiten in der EUSDR basieren auf dem im Jahr 2020 revidierten neuen Aktionsplan. Ein Fokus wird hierbei weiterhin im Bereich des „Embeddings“ liegen, d.h. in Anstrengungen, ausgewählte Kooperationsthemen im Donauraum angemessen in der Umsetzung von europäischen und nationalen Programme zu verankern. Der Danube Strategy Point (DSP) mit Sitz in Wien und Bukarest fungiert im EUSDR-Prozess als zentrale Unterstützungsstruktur. Das nächste EUSDR-Jahresforum 2022 ist für Oktober in der Ukraine geplant (inkl. allf. politischem Format).

2021 beging die EUSDR das 10-Jahresjubiläum seit dem Ratsbeschluss 2011. Österreich gilt als ein Initiator der EUSDR und hat sich in der Umsetzung in zahlreichen Themenbereichen bzw. Aktivitäten engagiert. Der Logik der im Frühjahr 2020 angenommenen neuen Geschäftsordnung folgend, die ab dem Jahr 2024 für die Übernahme des Jahresvorsitzes eine alphabetische Reihenfolge vorsieht, wird dieser im Zeitraum 01.11.2023 bis 31.12.2024 auf Österreich zukommen.

Telekommunikation und Post

Eine Priorität der Europäischen Kommission ist der digitale Wandel der EU bis 2030. Der Breitbandausbau und Telekom sind für die zukunftsorientierte Entwicklung von außerordentlicher Bedeutung, insbesondere für den ländlichen Raum und starke, lebendige Regionen.

Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation – e-privacy VO

Die Europäische Kommission legte zur Aufhebung der Richtlinie (2002/58/EG) einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation am 10. Jänner 2017 vor. Der bislang gültige Telekomrechtsrahmen hatte aus fünf Richtlinien bestanden, von denen vier Richtlinien (Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs- und Universaldienst-RL) mit dem Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (E-ECC) in eine einzige Richtlinie (EU 2018/1972) zusammengeführt wurden. Die fünfte Richtlinie – die e-Datenschutz-Richtlinie – soll ebenfalls überarbeitet bzw. an die neuen Bestimmungen der DSGVO angepasst und in eine Verordnung überführt werden.

Ziel der Verordnung ist die Anpassung der bestehenden Telekom Datenschutz-Richtlinie (2002/58/EG) an das veränderte rechtliche Umfeld (Datenschutz Grundverordnung – DSGVO). Die Regelungen betreffen u.a. die zulässigen Verarbeitungsgründe für Kommunikationsdaten, Anforderungen an die Zustimmung, den Umfang des Schutzes von auf Endgeräten gespeicherten Informationen, unerbetene Nachrichten und Ausnahmeregelungen.

Das Europäische Parlament schloss seine erste Lesung noch im Jahr 2017 ab. Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten betrachtete den Kommissionsvorschlag im Hinblick auf die Möglichkeiten und das dynamische Umfeld der digitalen Wirtschaft mit Skepsis. Unter den Mitgliedstaaten konnte daher erst unter portugiesischem Vorsitz (Februar 2021) eine Einigung erzielt werden. Somit wurden noch 2021 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission in den sogenannten Trilogen aufgenommen. Diese werden 2022 fortgesetzt.

Ein wichtiger Punkt für Österreich ist es, ein hohes Schutzniveau für elektronische Kommunikationsdaten zu erhalten und gleichzeitig Regelungen zu finden, die ausreichend klar sind und den nötigen Spielraum bieten, um die Entwicklung innovativer Dienste zu ermöglichen.

Überprüfung der Roamingverordnung

Im Oktober 2015 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2015/2120, mit der die Abschaffung der Endkundenroamingentgelte in der Union ab dem 15. Juni 2017 vorgeschrieben wurde, vorbehaltlich einer Regelung der angemessenen Nutzung und einer Ausnahmeregelung zur Sicherung der Tragfähigkeit. Diese neuen Roamingvorschriften sind als „Roaming zu Inlandspreisen“ (RLAH – „Roam-Like-At-Home“) bekannt. Der schnelle und erhebliche Anstieg des Roamingverkehrs seit Juni 2017 zeigte, dass das Ziel der Regelung erreicht wurde, die ungedeckte Mobilfunknachfrage der Reisenden in der EU zu erschließen.

Da die ursprüngliche Verordnung (531/2012) am 30. Juni 2022 ausläuft, legte die Europäische Kommission am 24. Februar 2021 einen Vorschlag zur Verlängerung und Adaptierung der Verordnung vor. Ziel des Vorschlags war es, die Geltungsdauer zu verlängern, die maximalen Vorleistungsentgelte anzupassen, um die Tragfähigkeit der Bereitstellung von Endkunden-Roamingdiensten zu Inlandspreisen zu sichern, neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz einzuführen und das Roaming zu Inlandspreisen auch in Bezug auf die Dienstqualität und den Zugang zu Notdiensten zu gewährleisten. Weitgehend unverändert blieben dagegen die Bestimmungen über die Regelung der angemessenen Nutzung und die Sicherung der Tragfähigkeit.

Da die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 bereits mehrfach geändert wurde, wurde mit dem Vorschlag eine Neufassung der Verordnung bezweckt, um die Klarheit zu verbessern und die zahlreichen darin enthaltenen Änderungsrechtsakte zu ersetzen. Zu diesem Dossier wurde unter dem slowenischen Ratsvorsitz am 08. Dezember 2021 eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt. Unter FR-Vorsitz wird bis zum Juni 2022 die formelle Annahme und das Inkrafttreten erfolgen.

Überprüfung der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Breitbandausbau

Ziel der Überprüfung der Richtlinie (2014/61/EU) ist es, Verwaltungsaufwand hinsichtlich Effizienz und Kostenaufwand zu optimieren, und somit auch einer resultierenden Verzögerung des Netzausbau entgegenzuwirken. Ziel ist es auch, die gegenwärtigen Maßnahmen weiter zu verbessern, indem Genehmigungen und Verfahren vereinfacht oder Bauarbeiten flexibler gestaltet, d.h. besser mit anderer Infrastruktur (Straßen, Energie usw.), koordiniert werden. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand in dieser Branche insgesamt verringert werden. Bis 2. März 2021 fand eine öffentliche Konsultation zur Richtlinie statt.

Für das 1. Halbjahr 2022 ist mit der Vorlage eines entsprechenden Vorschlags durch die Europäische Kommission zu rechnen, die darauf abzielt, den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu erleichtern und Anreize für den Ausbau zu schaffen.

Österreich begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die auf eine Effizienzsteigerung beim Breitbandausbau abzielen. Zu berücksichtigen ist, dass die Zuständigkeit für Bauordnungen bei den Ländern und betreffend Baugenehmigungen bei den Gemeinden liegt.

Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze

Ziel der Initiative ist es, die Beihilfevorschriften für den Breitbandsektor zu überarbeiten, um sie an die technologischen und sozioökonomischen Entwicklungen anzupassen und die neuen EU-Konnektivitätsziele sowie andere aktuelle politische Entwicklungen zu berücksichtigen. Am 19. November 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf neuer Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze samt Entwurf von Annexen und Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle. Das Konsultationsverfahren im Gegenstand läuft bis zum 11. Februar 2022. Die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze werden vollumfänglich begrüßt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt

Bei dem Vorschlag zur Überarbeitung der Funkanlagenrichtlinie geht es um die Harmonisierung von elektronischen Ladegeräten.

Ladeanschlüsse und die Schnellladetechnologie sollen harmonisiert und USB-C zum Standardanschluss für alle Smartphones, Tablets, Kameras, Kopfhörer, tragbare Lautsprecher und tragbare Videospielkonsolen werden.

Des Weiteren wird für mehr Verbraucherfreundlichkeit bei gleichzeitiger Verringerung des ökologischen Fußabdrucks vorgeschlagen, den Verkauf von Ladegeräten und elektronischen Geräten zu entbündeln.

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 23. September 2021 präsentiert. Ende Jänner 2022 konnte sich der Rat auf ein Verhandlungsmandat für die Triologverhandlungen einigen. Eine Position des Europäische Parlaments wird im ersten Halbjahr 2022 erwartet. Österreich begrüßt den vorgeschlagenen Ansatz und unterstützt Bestrebungen für einen raschen Abschluss des Dossiers.

Internationale Fernmeldeunion (ITU)-Vollversammlung 2022

Die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU) mit Sitz in Genf ist die älteste Sonderorganisation der Vereinten Nationen und die einzige Organisation, die sich offiziell und weltweit mit technischen Aspekten der Telekommunikation beschäftigt.

Die Internationalen Fernmeldeunion (ITU) veranstaltet im Abstand von 4 Jahren weltweite Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten („PP“; Vollversammlung), bei denen die ITU – Mitgliedsstaaten grundlegende Entscheidungen über die künftige Rolle der Organisation treffen und den derzeit geltenden Internationalen Fernmeldevertrag weiterentwickeln, um den Anforderungen der sich ständig in Entwicklung befindlichen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gerecht werden zu können. Es ist ferner auch Sache der Konferenz, die Organe der Union zu wählen, die Grundlagen des Budgets der Internationalen

Fernmeldeunion und in entsprechenden Resolutionen auch den politischen Arbeitsauftrag der Union für die kommenden Jahre zu definieren.

Die nächste ITU Vollversammlung wird vom 26. September bis 14. Oktober 2022 in Bukarest stattfinden.

Da es im Rahmen dieser Konferenz auch um Themen von zentraler Bedeutung für verschiedene EU Politikbereiche geht, wird die französische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2022 dem Rat „Lines to Take“ vorlegen und ausverhandeln, damit die EU Mitgliedstaaten im Rahmen der Konferenz mit starker und geeinter Stimme hinsichtlich der zentralen Fragestellungen auftreten können.

Österreich begrüßt die Erarbeitung von abgestimmten „Lines to Take“ zur Ermöglichung eines koordinierten Auftretens im Rahmen der ITU Konferenz.

Bergbau – Mineralische Rohstoffe

Eine funktionierende Rohstoffversorgung ist essentiell. Vom Grundsatz der Nachhaltigkeit getragen, verfolgt der Bergbau die sichere und volkswirtschaftlich beste Bereitstellung von mineralischen Rohstoffen samt Energieträgern unter Bedachtnahme auf Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit.

Verordnung über die Reduktion von Methanemissionen im Energiesektor

Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission erstmals einen EU-Legislativvorschlag zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor vor. Die Verordnung soll die verpflichtende Messung und Überprüfung von Methanemissionen im Öl-, Gas- und Kohlesektor sowie die Berichterstattung darüber regeln. Ebenso werden strenge Vorschriften zur Erkennung von Methanlecks und der Reparatur schadhafter Infrastruktur („leak detection and repair“) sowie zur Begrenzung des Ablassens und Abfackelns („venting and flaring“) vorgeschlagen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und fossilem Gas, die Sammlung und Aufbereitung von fossilem Gas sowie den Gastransport, die Verteilung und die unterirdische Speicherung und Flüssiggas (LNG)-Terminals für fossiles und/oder erneuerbares (bio- oder synthetisches) Methan. Ebenso wurden Regelungen hinsichtlich aktiver, stillgelegter und aufgelassener Kohlebergbaue aufgenommen. Die Regelungsinhalte der Verordnung berühren somit den österreichischen Bergbau in großem Umfang.

Neben der Reduktion von Methanemissionen innerhalb des Binnenmarktes, sollen die Emissionen auch aus importierten fossilen Brennstoffen entlang der Lieferkette nach Europa wirksam gesenkt werden. Die Verordnung sieht hierzu ein begleitendes Berichtswesen sowie den Aufbau einer Methantransparenzdatenbank durch die EK vor. Die entsprechenden Artikel der Methanverordnung soll bis 2025 dahingehend überprüft werden, ob strengere Maßnahmen für Importe fossiler Brennstoffe erforderlich sind.

Das für die Verhandlung der Verordnung federführende Ratsgremium ist der Energierat (TTE/Energie).

Aktionsplan „Kritische Rohstoffe“

Mit der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. September 2020 zur „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abdecken“ wurde die Liste der kritischen Rohstoffe für die EU aktualisiert. Insgesamt sind 30 Rohstoffe als kritisch definiert, da ihre Beschaffung mit einem hohen Versorgungsrisiko verbunden ist und sie eine große wirtschaftliche Bedeutung für die europäische Industrie haben. Die Liste ist ein zentrales Element der EU-Rohstoffinitiative, deren Maßnahmen eine sichere, nachhaltige und erschwingliche Rohstoffversorgung sicherstellen sollen. Mit dieser Mitteilung der Europäischen Kommission wurde ein 10 Punkte umfassender Aktionsplan verabschiedet, der auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen fokussiert.

Der Aktionsplan besteht aus 10 Maßnahmen, die sukzessive umgesetzt werden sollen. Die erste Maßnahme – „Gründung einer Europäischen Rohstoffallianz“ – wurde bereits umgesetzt. Eine österreichische Beteiligung wird evaluiert. Die weiteren Maßnahmen sind: Erarbeitung nachhaltiger Finanzierungskriterien für den Bergbau und Verarbeitungssektor, Forschung und Entwicklung (F&E) zu kritischen Rohstoffen forcieren, Potential kritischer Rohstoffe in Alt- und Abfallstoffen ermitteln, Potential für Bergbau- und Verarbeitungsprojekte in der EU ermitteln, Fachwissen und Kompetenzen Bergbau- und Verarbeitungstechnologien betreffend ausbauen, Fernerkundung für die Ressourcenbewirtschaftung nutzbar machen, strategische internationale Partnerschaften entwickeln z.B. mit afrikanischen Ländern, verantwortungsvolle Bergbaupraktiken durch den EU-Rechtsrahmen fördern.

Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe

Die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) für Rohstoffe ist eine Stakeholder-Plattform, die Vertreterinnen und Vertreter aus Industrie, öffentlichen Diensten, Wissenschaft und NGOs zusammenbringt. Ihre Aufgabe besteht darin, der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und privaten Akteurinnen und Akteuren auf hoher Ebene Leitlinien für innovative Ansätze zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit Rohstoffen zu erarbeiten.

fen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, eine nachhaltige Versorgung mit nicht-energetischen, nicht-landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sichern. Es gilt, faire (globale) Versorgungsmärkte zu schaffen, eine nachhaltige Binnenversorgung zu gewährleisten und die Effizienz des Rohstoffeinsatzes zu steigern.

Die EIP befindet sich in Umsetzung. Ein Strategischer Implementierungsplan (SIP) mit 24 Aktionsbereichen und 97 spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben wurde 2013 verabschiedet. Realisiert wurde u.a. bereits die Schaffung des weltweit größten Netzwerks von Forschung, Ausbildung und Trainingszentren für nachhaltigen Bergbau und Ressourcenmanagement („EIT KIC-Rohstoffe“ – u.a. unter Beteiligung der Montanuniversität Leoben). Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen liegt gegenwärtig kein konkreter Aktionsplan für 2022 vor.

Raw Material Supply Group

Die Raw Material Supply Group unterstützt die Europäische Kommission im Bereich nicht-energetischer mineralischer Rohstoffe bei der Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften, Programme und Politiken der Union, bei der Vorbereitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen. Sie dient der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, dem Meinungsaustausch und stellt der Europäischen Kommission bei der Vorbereitung von Durchführungsmaßnahmen, d.h. bevor die Europäische Kommission diese Maßnahmenentwürfe einem Komitologieausschuss vorlegt, Fachwissen zur Verfügung. Für 2022 sind Sitzungen des Plenargremiums und Adhoc-Gruppen vorgesehen.

Bergbauabfall

Das „Technische Anpassungskomitee“ (TAC) zur Richtlinie (2006/21/EG) über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie wird auch 2022 die Umsetzungsfortschritte der Richtlinie behandeln.

Konfliktminerale

Die EU-Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und

Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ist am 8. Juni 2017 in Kraft getreten. Mit der „MinroG-Novelle Konfliktminerale“ (BGBl. I Nr. 14/2021) wurden Begleitbestimmungen zur Umsetzung der EU-Verordnung geschaffen. Die Verordnung sieht vor, Risiken im Bereich der Lieferketten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minimierung zu treffen. Dadurch soll u.a. ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung der Finanzierung von Konflikten durch Gewinne aus dem Rohstoffabbau und -handel geleistet werden. Die auf Ebene der Mitgliedstaaten eingerichteten zuständigen Behörden wurden ab 2021 operativ. Die ex-post-Kontrollen der Importeure, die den Bestimmungen der EU-Verordnung (EU) 2017/821 unterliegen, starten ab 2022.

Zum Informationsaustausch und Abgleich der geplanten Vollzugspraxis zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wurde eine Expertengruppe eingerichtet. Die Sitzungstermine der Expertengruppe für 2022 stehen noch nicht fest.

Tourismus

Der internationale Tourismus ist weiterhin einer der von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffenen Wirtschaftsbereiche. Die UN-Welttourismusorganisation (UNWTO) prognostiziert für das Gesamtjahr 2021 ein Minus von 72 % bei den internationalen Ankünften oder mehr als 885 Mrd. Euro bei den internationalen Tourismuseinkünften im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019. Mit einer Rückkehr zum Niveau von 2019 rechnet die UNWTO erst ab 2024 oder später.

Transition Pathway für Tourismus im Rahmen der Industriestrategie

Die europäische Industriestrategie zielt darauf ab, in den 14 identifizierten Ökosystemen (eines davon Tourismus) über „Transition Pathways“ den Übergang zu einer resilienten, grünen und digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Aufgrund der großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Tourismus und auch seiner massiven Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie, wurde dieser als sogenannter Pilot erarbeitet.

Von Juni bis September 2021 führte die Europäische Kommission auf Basis eines Arbeitsdokuments eine umfangreiche Konsultation zu Zielen und Maßnahmen durch. Bis Dezember 2021 folgten mehrere Konsultationsformate mit Stakeholdern und Mitgliedsstaaten. Auf Basis dieser Ergebnisse wird der Transition Pathway für Tourismus im Februar 2022 präsentiert werden. Es werden voraussichtlich Maßnahmen in den Bereichen Regulierung und Governance, grüner und digitaler Übergang, Resilienz, Finanzierung und Investitionen, Monitoring und Ko-Implementierung vorgeschlagen werden.

Der französische Ratsvorsitz wird mit den Mitgliedstaaten die Erarbeitung einer Agenda 2030 und die Umsetzung von Maßnahmen diskutieren. Dazu findet im ersten Halbjahr 2022 auch ein informelles Treffen der Tourismusministerinnen und Tourismusminister statt.

In der neuen Programmperiode 2021–2027 und im Rahmen von Next Generation EU bietet die Europäische Union Finanzierungsmöglichkeiten für den Tourismus. Diese werden in einem spezifischen Online-Guide aufgezeigt, der unter anderem die Europäischen Strukturfonds (u.a. E-

LER, EFRE), das Binnenmarktprogramm, Digital Europe, Horizon Europe, Creative Europe, Erasmus+ und LIFE umfasst. Auch bei den Finanzierungsprojekten liegt der Schwerpunkt auf Projekten, die eine digitale, grüne und inklusive Tourismusentwicklung unterstützen.

Initiative zu kurzfristigen Vermietungen

Gemäß dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2022 soll Ende des ersten Quartals 2022 ein Vorschlag für eine Verordnung zu Kurzzeitvermietungen vorgelegt werden. Ziel der Verordnung ist es, im Rahmen ausgewogener Tourismus-Strukturen ein verantwortungsvolles, faires und zuverlässiges Wachstum bei kurzfristigen Vermietungen zu entwickeln. Ebenso sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter von Beherbergungsdiensten sichergestellt werden. Dazu gehört das Anbieten ausgewogener Lösungen für Städte, nicht-gewerbliche und gewerbliche Anbieter kurzfristiger Vermietungen sowie Plattformen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen durch die neue Regelung begünstigt werden.

Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie

Die Europäische Kommission kündigte ebenso an, im vierten Quartal 2022 einen Vorschlag für die Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie vorzulegen, wie auch eine Folgenabschätzung dazu. Ziel ist es, diese an die Gegebenheiten aus der COVID-19 Krise anzupassen.

Multimodale digitale Mobilitätsdienste

Die Europäische Kommission möchte mit dieser Initiative den öffentlichen Verkehr, einschließlich des Schienenverkehrs, besser integrieren, einen nahtlosen multimodalen Personenverkehr erreichen und so einen Beitrag zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals leisten. Die Vorlage des Vorschlags ist für das vierte Quartal 2022 geplant.

Termine der Räte 2022

Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)

- 17. Jänner 2022
- 6.–8. Februar 2022 (informeller Rat)
- 21./22. Februar 2022
- 21./22. März 2022
- 7. April 2022 (Luxemburg)
- 23./24. Mai 2022 (poss.)
- 13./14. Juni 2022 (Luxemburg)
- 18. Juli 2022
- 15./16. September 2022 (informeller Rat)
- 26. September 2022
- 17./18. Oktober 2022 (Luxemburg)
- 21./22. November 2022
- 12./13. Dezember 2022

Rat Allgemeine Angelegenheiten Kohäsion (RAA Kohäsion)

- 28. Februar–1. März 2022 (informeller Rat)
- 2. Juni 2022 (poss.)
- 2. September 2022 (informeller Rat)
- 22. November 2022

Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE – Telekommunikation / Post)

- 8./9. März 2022 (informeller TTE Rat)
- 3. Juni 2022 (Luxemburg)
- 26. Oktober 2022 (Luxemburg) (poss.)
- 6. Dezember 2022

Informelle Konferenz der für Tourismus zuständigen Ministerinnen und Minister

- 17./18. März 2022

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
bmlrt.gv.at

